

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 13  
„Wohnbebauung an der Mühlenstraße“  
der Gemeinde Ückeritz**

**Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:**

Gemarkung Ückeritz  
Flur 2  
Flurstücke 135/1, 135/2, 135/3 und 136  
Fläche 1,2 ha

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand der Gemeinde Ückeritz am Achterwasser, am Ende der Straße Zum Achterwasser Kreuzungsbereich Mühlenstraße, direkt an der Mühlenstraße und westlich der Tischlerei Petersen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ückeritz vom 20.06.2013 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnbebauung an der Mühlenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnbebauung an der Mühlenstraße“ der Gemeinde Ückeritz wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnbebauung an der Mühlenstraße“ der Gemeinde Ückeritz tritt mit Ablauf des 23.10.2013 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnbebauung an der Mühlenstraße“ und die Begründung dazu sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

montags und dienstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern

vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

  
Zeplin  
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 21.10.2013



## Gemeinde Seebad Ückeritz Bebauungsplan Nr. 13 "Wohnbebauung an der Mühlenstraße"

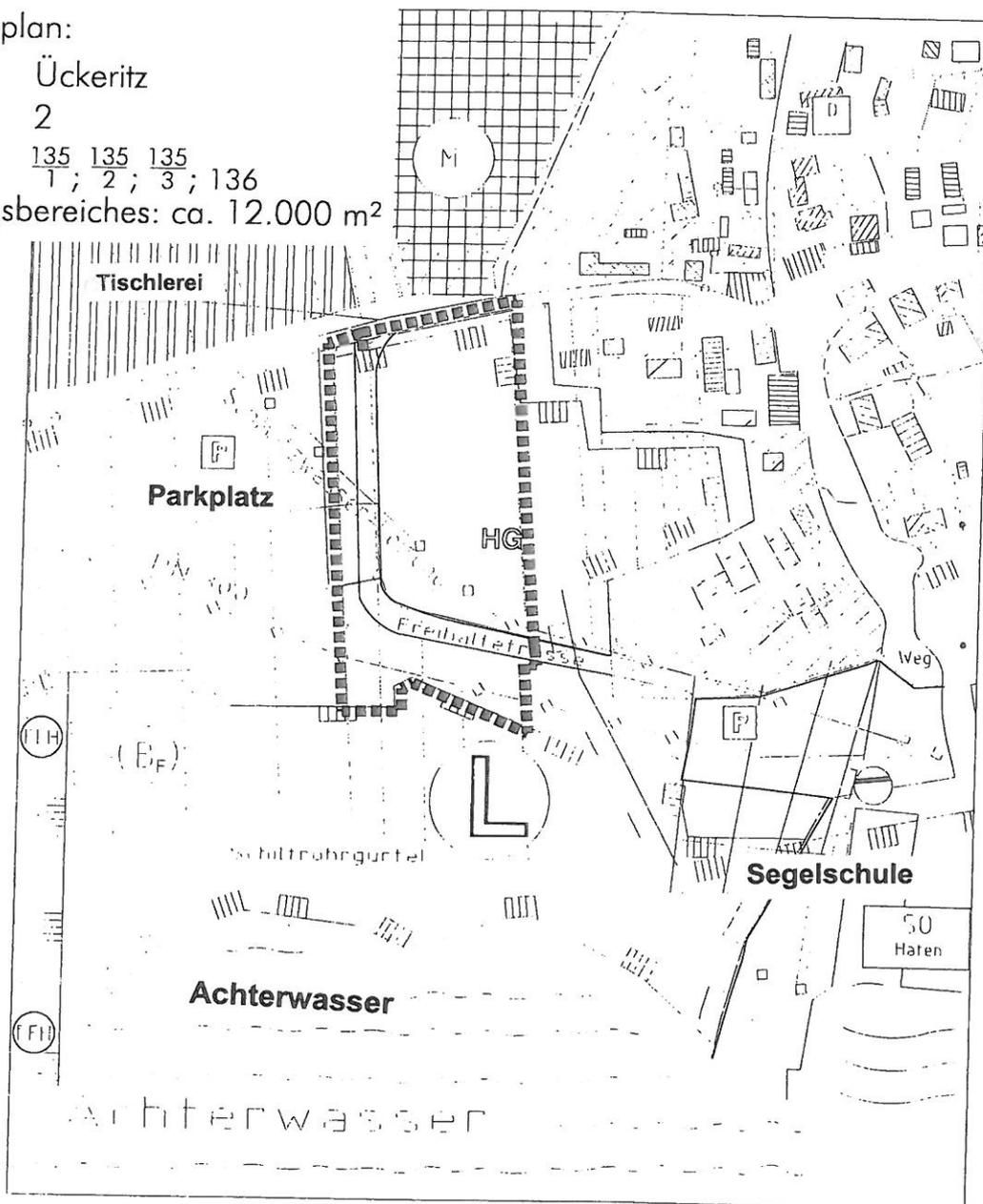
für den Bebauungsplan:

Gemarkung: Ückeritz

Flur: 2

Flurstücke:  $\frac{135}{1}$ ;  $\frac{135}{2}$ ;  $\frac{135}{3}$ ; 136

Größe des Geltungsbereiches: ca. 12.000 m<sup>2</sup>



Abgrenzung des Plangebietes Bebauungsplan Nr. 13

Auftraggeber: Gemeinde Seebad Ückeritz  
Amt Usedom Süd  
Markt 7  
17406 Usedom

Maßstab  
1:3000



Architekt und Stadtplaner Dipl.Ing. Achim Dreischmeier  
Siemensstraße 9b, 17459 Koserow/Insel Usedom  
Tel.: 038375 / 20804 Fax: 038375/20805  
Email : Architekt\_Achim\_Dreischmeier@t-online.de